

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 32.

Dienstag den 1. Februar.

1870.

Bekanntmachung.

Der am 1. Februar d. J. fällige erste Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetz vom 23. Decbr. 1869 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. Decbr. desselben Jahres mit drei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuereinheit zu entrichten und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 29. Januar 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Laube.

Bekanntmachung.

In Gemäßigkeit der §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studirenden allhier jährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten vom 1. bis längstens den 15. Februar d. J. in der Expedition des Universitätsgerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom Fünfzehnten Februar d. J. an die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Leipzig, den 25. Januar 1870.

Das Universitäts-Gericht.
Hessler.

Bekanntmachung.

Da es sich herausstellt, daß die Meldestunden Vormittags von 8—9 und Nachmittags von 6—8 Uhr unverhältnismäßig wenig zu den An- und Abmeldungen benutzt werden, so wird das Meldebureau vom 1. Februar an bis auf Weiteres von

Vormittags 9 Uhr bis Abends 6 Uhr

geschlossen. Sonntags von 9 bis 1 Uhr.

Leipzig, am 28. Januar 1870.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
von Süßmilch-Hörnig, Major.

Die Rechtsgutachten

der Verfassungsdeputation der Zweiten Kammer
über den Wiederaufbau des Hoftheaters.

A. Majoritätsgutachten.

Behuß der Beherrschung und Sichtung des vielseitig durch Scheingründe, Trugschlüsse und andere geistige Wirkung vermehrten Stoffes für die Behandlung dieser Frage erscheint es geboten, zunächst einige Momente zu besprechen, welche hingegen von den Bertheidigern abweichender Ansichten vorgebracht worden sind.

Man hat eingehalten:

a) der in §. 18 der Verfassungsurkunde zu lesende Passus: „Das Staatsgut ist zu erhalten“, involviere nur die Verbindlichkeit zur Instandhaltung, nicht aber die Verpflichtung zur Wiederanschaffung verloren gegangener Theile des Staatsguts. Hierauf ist zu entgegnen, daß in §. 22 ausdrücklich der Krone die Verbindlichkeit zur Übertragung der Kosten der Unterhaltung der hier fraglichen Gebäude aufgelegt und von derselben übernommen worden ist, hieraus aber von selbst folgt, daß man in §. 18 die nehmliche Verbindlichkeit nicht auch dem Staate auferlegt haben kann, ein so auffallender Widerspruch wenigstens so lange nicht angenommen werden darf, als eine andere, mit dem Inhalt des §. 22 der Verfassungsurkunde vereinbare Bedeutung jenes Passus gerechtfertigt erscheint.

Eine andere Bedeutung der Worte: „zu erhalten“ ist aber nicht bloß gerechtfertigt, sondern, im Hinblick auf die Aufeinandersfolge der §. 17 und 18 der Verfassungsurkunde, dringend geboten; denn was ist wohl da, wo ein fortdauerndes Nutzungrecht der Krone am Staatsgute zugesichert wurde, natürlicher, als daß man unmittelbar nach dieser Zusicherung in §. 18 der Verfassungsurkunde Vorkehrung auch dafür traf, daß diejenigen Bestandtheile des Staatsguts, deren Existenz das gedachte Nutzungrecht voraussetzt, erhalten werden.

Die Majorität der Deputation hält aus diesen Gründen den oben erwähnten Einwand für einen entschieden unrichtigen.

Weiter ist erinnert worden:

b) es sei im ersten Abschnitte des §. 18 der Verfassungsurkunde nur von wesentlichen Bestandtheilen des Staatsguts die Rede; als solche Bestandtheile seien nur diejenigen Vermögensobjekte zu verstehen, deren Existenz das Wesen des Staates, als solchen, bedinge und erfordere; ein solches Object sei aber das Theatergebäude nicht.

Sollte dieser Einwand als ein richtig anerkannt werden, so würden beispielsweise auch das Museum sammt Bildergallerie, das Japanische Palais sammt Bibliothek und beinahe alle in der Beilage I. der Verfassungsurkunde verzeichneten Schlösser, Gebäude und Weinbergsgrundstücke, ja viele andere, außerst wertvolle Vermögensobjekte und Institute des Staates unter Bezugnahme darauf in Wegefall kommen können, daß sie nicht zum „Wesen des Staates“ gehören. — Schon hieraus ergibt sich die Unrichtigkeit des gedachten Einwands.

Man gelangt dagegen zu der allein richtigen Auffassung des mehrgedachten Passus, so bald man die Verbindung der in demselben enthaltenen Worte ins Auge setzt. Das Wort „wesentlich“ ist nicht mit der Eigenschaft der hier fraglichen Vermögensobjekte, als Staatsgutes, in direkte Verbindung gebracht; es ist mit anderen Wörtern nicht gesagt, es sollten nur diejenigen Vermögensobjekte, welche für die Existenz des Staates wesentlich, d. h. unerlässlich nötig seien, erhalten werden, sondern es ist das Wort „wesentlich“ mit dem Worte „Bestandtheile“ in unmittelbare Verbindung gebracht, und unter wesentlichen Bestandtheilen hat man daher nichts Anderes zu verstehen, als die Substanz des betreffenden Vermögens. Nun ist zu keiner Zeit von den Rechtslehrern bezweifelt worden, daß ein Gebäude, welches im Eigenthum Jemandes sich befindet, der Regel nach zum Substantialvermögen des Eigentümers gehört, und es hat dies hier um so gewisser zu gelten, da das am 21. September vorigen Jahres abgebrannte Hoftheatergebäude, als ein Denkmal der Baukunst, besonderen Werth hatte, und im Jahre 1840 von den drei Hauptfactoren und Organen der Staatsgewalt — der Krone, der Regierung und beiden Kammern — übereinstimmend beschlossen und ausgesprochen worden ist, daß das damals erbaute neue Theatergebäude an die Stelle des alten Schauspielhauses, mithin in die